

<b>Auszug aus der geltenden Benutzungsordnung hier: zu ändernde Paragraphen</b>	<b>Neufassung der Paragraphen der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln</b>
<p><b>§ 1 Begriffsbestimmung und Aufgabe Satz 1</b>  Die <u>städtischen Tageseinrichtungen für Kinder</u> sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern dienen.</p> <p><b>Satz 3</b>  In städtischen <u>Tageseinrichtungen für Kinder</u> werden Kinder der verschiedenen Altersstufen (<u>vom 4. Monat bis zum Ende der Grundschulzeit</u>) regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut.</p> <p><b>Satz 4</b>  <i>Sie können sich zusammensetzen aus:</i>  <i>Kindergartengruppen: für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr Sie können sich zusammensetzen aus:</i>  <i>Kindergartengruppen: für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht</i>  <i>Kindertagesstättengruppen: für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht</i>  <i>Hortgruppen: für schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit</i>  <i>Altersgemischten Gruppen: für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit</i>  <i>Altersgemischten Gruppen: für Kinder vom vollendeten 4. Lebensmonat bis zum Beginn der Schulpflicht</i>  <i>Integrativen Gruppen: für behinderte und nichtbehinderte Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht</i></p>	<p><b>§ 1 Begriffsbestimmung und Aufgabe Satz 1</b>  Die <u>Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln</u> sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern dienen.</p> <p><b>Satz 2 (ergänzt)</b>  <b>Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages (§ 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – KiBiz).</b></p> <p><b>Satz 4</b>  In städtischen <u>Kindertageseinrichtungen</u> werden Kinder der verschiedensten Altersstufen regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut.</p> <p><b>Satz 5</b>  <i>Aus der Anlage zu § 19 KiBiz ergibt sich die Möglichkeit einer Betreuung in folgenden Gruppenformen:</i></p> <p><i>Gruppenform I : Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung</i>  <i>Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren</i>  <i>Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter</i></p>

<p><b>§ 2 Aufnahme allgemein</b> <u>Tageseinrichtungen für Kinder</u> <u>GTK</u></p> <p><b>Absatz 2, Satz 3</b> <u>Absatz 2 gilt nicht für Horte</u></p>	<p><b>§ 2 Aufnahme allgemein</b> <u>Kindertageseinrichtungen</u> <u>KiBiz</u></p>
<p><b>§ 3 Öffnungszeiten</b> <b>Absatz 1</b> <i>Der Tageseinrichtung für Kinder steht nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK- für die wöchentliche Öffnungszeit ein Budget zur Verfügung, dem einrichtungsbezogen und gruppenspezifisch die Stunden der pädagogischen Mitarbeiter (Budget) zugeordnet sind.</i></p> <p><b>Absatz 2</b> <i>Das Amt für Kinder, Jugend und Familie legt unter Berücksichtigung des Kindeswohls und nach Anhörung des Elternrates bedarfsgerechte Öffnungszeiten in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder fest.</i></p> <p><b>Absatz 3</b> <i>In den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder beträgt unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Zeitbudgets die wöchentliche Öffnungszeit: 35 Stunden ohne Betreuung über Mittag in folgender Gruppe: - Kindergartengruppe - in dieser Gruppe sind Blocköffnungszeiten von täglich 7 Stunden möglich 42,5 Stunden mit Betreuung über Mittag in folgenden Gruppen: - Kindertagesstättengruppen - Hortgruppen - Altersgemischten Gruppen (4 Monate bis zum Beginn der Schulpflicht) - Altersgemischten Gruppen (3-11 Jahre) - Integrative Gruppen</i></p> <p><b>Absatz 4</b> <i>Die Tageseinrichtung für Kinder kann: 4.1 dieses Zeitbudget entsprechend der Elternwünsche auf die Wochentage verteilen; 4.2 in einer Einrichtung nur für eine oder mehrere Gruppen eine andere Öffnungszeit anbieten.</i></p> <p><b>Absatz 5</b> <i>Elternwünsche, die in einer bestimmten Ta-</i></p>	<p><b>§ 3 Öffnungszeiten</b> <b>Absatz 1</b> <i>Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (siehe auch § 19 Abs. 3 KiBiz).</i></p> <p><b>Absatz 3</b> <i>Das Amt für Kinder, Jugend und Familie legt auf der Grundlage der durch die Betreuungsverträge gebuchten Betreuungszeiten, unter Berücksichtigung des Kindeswohles und nach Anhörung des Elternrates bedarfsgerechte Öffnungszeiten in den städtischen Kindertageseinrichtungen fest.</i></p> <p><b>Absatz 2</b> <i>Die Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz nennt die folgenden wöchentlichen Betreuungszeiten:</i></p> <p>a) 25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit b )35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit c) 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit</p>

<p><i>geseinrichtung für Kinder nicht erfüllt werden können, kann das Amt für Kinder, Jugend und Familie auch in einer anderen Einrichtung erfüllen.</i></p> <p><b>Absatz 6</b> Die festgelegte Wochenöffnungszeit gilt jeweils für das Kindergartenjahr.</p>	<p><b>Absatz 4</b> Die festgelegte Wochenöffnungszeit gilt jeweils für das Kindergartenjahr.</p>
<p><b>§ 5 Betreuungszeiten</b></p> <p><b>Absatz 2</b> <i>Die tägliche Betreuungszeit der Kindergartenkinder sollte mindestens 4 Stunden umfassen. Das erfordert, dass die Kinder spätestens um 08.30 Uhr anwesend sind.</i></p> <p><b>Absatz 3</b> <i>Bei der Festlegung der Betreuungszeiten in den übrigen Gruppen sind das Kindeswohl, die Lebensbedingungen der Personensorgeberechtigten, insbesondere die Arbeitszeiten, und die notwendige Betreuung außerhalb der Schule zu berücksichtigen.</i></p> <p><b>Absatz 4</b> <i>Die Öffnungsdauer der Tageseinrichtung für Kinder geht in der Regel über die Betreuungszeit der einzelnen Kinder hinaus. Die Anwesenheit des gesamten Personals ist, solange nur einzelne Kinder anwesend sind, nicht erforderlich.</i></p>	<p><b>§ 5 Betreuungszeiten</b></p> <p><b>Absatz 2</b> <i>Die tägliche Betreuungszeit der Kinder sollte mindestens 4 Stunden umfassen. Für den Erfolg des Auftrages der Kindertageseinrichtung, für soziales Lernen und Teilhabe am Gruppengeschehen ist die kontinuierliche Anwesenheit und Auseinandersetzung mit der Gruppe unbedingt notwendig.</i></p>
<p><b>§ 6 Elternbeitrag, Essensgeld</b></p> <p><b>Absatz 1</b> <i>Die Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag in der im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (SGV NW 216) jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist in gleichen Monatsraten jeweils im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Das Essensgeld ist für Kinder, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Das Essensgeld ist auch während der Schließungszeiten in voller Höhe zu entrichten. Es wird jedoch anteilig gekürzt, wenn die Tageseinrichtung für Kinder aus wichtigem Grund (§ 4, Ziffer 2, Satz 2) länger als 1 Woche geschlossen wird. Das Essensgeld kann pauschal (ohne Anrechnung von Fehltagen) oder spitz (mit Anrechnung von Fehltagen) gezahlt werden. Die Eltern haben bei Aufnahme bzw. Anmeldung zum Mittagessen ein Wahlrecht. Änderungen können nur für die Zukunft sowie unter Einhaltung einer angemessenen</i></p>	<p><b>§ 6 Elternbeitrag, Essensgeld</b></p> <p><b>Absatz 1</b> <i>Die Eltern müssen zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten einen monatlichen Elternbeitrag nach den Regelungen der städtischen Beitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung bezahlen. Der Beitrag ist in gleichen Monatsraten jeweils im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.</i></p> <p><b>Absatz 2</b> <i>Für Kinder, die am Essen teilnehmen, ist ein Essensgeld zu zahlen, das durch einen Beschluss des Rates der Stadt Köln festgesetzt wird. Das Essensgeld ist auch während der Schließungszeiten in voller Höhe zu entrichten. Es wird jedoch anteilig gekürzt, wenn die Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (§ 4, Ziffer 2, Satz 2) länger als 1 Woche geschlossen wird. Das Essensgeld kann pauschal (ohne Anrechnung von Fehltagen) oder spitz (mit Abrechnung der tatsächlichen Essen) gezahlt werden. Die Eltern haben bei Aufnahme bzw. Anmeldung zum Mittagessen ein Wahl-</i></p>

*Änderungsfrist von mindestens 4 Wochen bis zum 1. eines jeweils darauffolgenden Monats erfolgen. Sofern das Essensgeld mit Spitzabrechnung gezahlt wird, kann die Erstattung aus organisatorischen Gründen nur jährlich zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages wird durch einen Beschluss des Rates der Stadt Köln festgesetzt.*

**Absatz 3**

*Behinderte Kinder*

*Bei einer teilstationären Unterbringung im Rahmen von Eingliederungshilfe kann vom Hilfeempfänger bzw. von den Eltern gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 BSHG ein Kostenbeitrag in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen gefordert werden.*

*recht. Änderungen können nur für die Zukunft sowie unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 11 zum 1. eines Monats erfolgen. Sofern das Essensgeld mit Spitzabrechnung gezahlt wird, kann die Erstattung aus organisatorischen Gründen nur jährlich nach Ende des Kindergartenjahres erfolgen.*

**Absatz 3**

*Bei einer teilstationären Unterbringung im Rahmen von Eingliederungshilfe kann vom Hilfeempfänger bzw. von den Eltern gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ein Kostenbeitrag in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen gefordert werden.*